

10. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung

vom _____

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666 / SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Übach-Palenberg vom 12.12.1991 in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren werden nach folgenden Sätzen erhoben:

a) Die jährliche Gefäßgebühr für jeden bereitgestellten Abfallbehälter beträgt

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 80 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung = 97,70 €,

2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 195,30 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung = 146,50 €,

2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 293,00 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 240 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung = 293,00 €,

2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 585,90 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung = 1.342,80 €,

2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 2.685,80 €.

b) Für zusätzlich bereitgestellte Biotonnen wird eine Gebühr in Höhe von 31,00 € jährlich erhoben.

Für Grundstücke, auf denen eine vollständige Eigenkompostierung durchgeführt wird, wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 31,00 € gewährt. Bei Entsorgungsgemeinschaften erfolgt der Gebührenabschlag anteilmäßig.

Artikel II

Die 10. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.